

1968	Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1968	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 68	Verordnung über das Deutsche Arzneibuch (DAB 7)	913
7. 8. 68	Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel	914
7. 8. 68	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	938
7. 8. 68	Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung)	939
	Bundesgesetzbl. III 2121-1-2	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	947

Verordnung über das Deutsche Arzneibuch (DAB 7)

Vom 7. August 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 5 und des § 27 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 18. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 93), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Deutsche Arzneibuch erhält die Fassung der 7. Ausgabe (DAB 7).

§ 2

Bezugsquelle der amtlichen Fassung der 7. Ausgabe (DAB 7) ist der Deutsche Apotheker-Verlag in Stuttgart.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Arzneimittel vorrätig hält, feilhält oder in den Verkehr bringt, die nicht den im Deutschen Arzneibuch vorgeschriebenen Anforderungen an Identität, Gehalt, Reinheit oder Kennzahlen entsprechen,

2. die im Allgemeinen Teil des Deutschen Arzneibuches, Anlage VI, Tabelle B, genannten Arzneimittel nicht „sehr vorsichtig“ oder die im Allgemeinen Teil des Deutschen Arzneibuches, Anlage VII, Tabelle C, genannten Arzneimittel nicht „vorsichtig“ aufbewahrt, es sei denn, daß es sich um Arzneimittel in abgabefertiger Packung handelt.

§ 4

Die jeweils in einem Herstellungsgang erzeugte Menge Digitalisblätter und Salvarsan-Präparate darf nur nach staatlicher Prüfung und Erteilung eines Prüfvermerks in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 7. August 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Verordnung
nach § 35 des Arzneimittelgesetzes
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 7. August 1968

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 18. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 93), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Arzneimittel, die in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder solche enthalten, dürfen nach § 35 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden (verschreibungspflichtige Arzneimittel).

§ 2

Die Verschreibung muß den Namen, die Berufsbezeichnung, die Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes sowie das Datum der Ausfertigung enthalten.

§ 3

(1) Zum inneren Gebrauch bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen abgegeben werden, wenn

1. die Verschreibung eine Gebrauchsanweisung enthält, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit der Anwendung ersichtlich sind,
2. die Arzneimittel mit einer Gebrauchsanweisung des Herstellers versehen sind, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit der Anwendung ersichtlich sind, oder
3. der Überbringer hinreichend über den richtigen Gebrauch des Arzneimittels unterrichtet ist oder vom Apotheker unterrichtet werden kann und die Gebrauchsanweisung vom Apotheker auf der Verschreibung vermerkt wird.

Die Arzneimittel dürfen jeweils nur zusammen mit der Gebrauchsanweisung abgegeben werden. Ist die Gebrauchsanweisung in der Verschreibung enthalten oder wird sie nach Satz 1 Nr. 3 vom Apotheker darauf vermerkt, so hat der Apotheker die Gebrauchsanweisung auf der äußeren Umhüllung oder auf dem Behältnis des Arzneimittels zu vermerken.

(2) Werden zum inneren Gebrauch bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel in abgabefertigen Packungen mit verschieden großem Inhalt in den Verkehr gebracht, so darf, wenn in der Verschreibung eine genaue Angabe über den Inhalt fehlt, das verschriebene Arzneimittel nur in einer Menge abgegeben werden, die unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung höchstens für einen

Zeitraum von drei Wochen zur Anwendung ausreicht. Dies gilt nicht für eine Verschreibung nach Absatz 3.

(3) Werden zum inneren Gebrauch bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel für den Bedarf einer Krankenanstalt, für den Praxisbedarf oder zu Händen eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes verschrieben, so genügt an Stelle der Gebrauchsanweisung ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck.

§ 4

(1) Zum inneren Gebrauch bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen auf dieselbe Verschreibung wiederholt abgegeben werden, wenn in der Verschreibung die Wiederholung für zulässig erklärt ist. Ist in der Verschreibung nicht vermerkt, wie oft oder bis zu welchem Zeitpunkt das Arzneimittel abgegeben werden darf, so darf es auf dieselbe Verschreibung nur innerhalb von drei Monaten seit der Ausfertigung der Verschreibung und höchstens zweimal wiederholt abgegeben werden; insgesamt darf dabei jedoch die aus der Gebrauchsanweisung für diesen Zeitraum zu errechnende Gesamtmenge des verschriebenen Arzneimittels nicht überschritten werden.

(2) Zum inneren Gebrauch bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen ferner wiederholt abgegeben werden, wenn ihre in der Einzelgabe enthaltene Menge eine in der Anlage zu dieser Verordnung vermerkte Gewichtsmenge nicht übersteigt und die wiederholte Abgabe in der Verschreibung nicht für unzulässig erklärt ist. In diesem Falle darf das Arzneimittel auf dieselbe Verschreibung nur innerhalb von sechs Monaten seit der Ausfertigung der Verschreibung und höchstens sechsmal wiederholt abgegeben werden.

§ 5

Innerer Gebrauch im Sinne dieser Verordnung ist

1. das Einnehmen oder Einbringen in den Magen oder Darm,
2. das Eingießen oder Einführen in den Darm, in andere Hohlorgane oder Körperhöhlen,
3. das Aufbringen auf die Schleimhäute,
4. das Einspritzen oder Einpflanzen,
5. das Eingießen in die Blutgefäße,
6. das Einreiben in die Haut, soweit dies in der Anlage zu dieser Verordnung ausdrücklich vermerkt ist,
7. das Einatmen.

§ 6

Zum äußeren Gebrauch bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen wiederholt abgegeben werden, wenn die wiederholte Abgabe weder in der Anlage zu dieser Verordnung noch in der Verschreibung ausgeschlossen ist.

§ 7

In dringenden Fällen dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel auf fernmündliche Bestellung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden, wenn der Apotheker sich Gewißheit über die Person des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes verschafft hat.

§ 8

Von der Verschreibungspflicht sind ausgenommen

1. Arzneimittel in Form homöopathischer Zubereitungen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen von der vierten Dezimalpotenz an,
2. Mischungen der unter Nummer 1 genannten Arzneimittel.

§ 9

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen auf Verschreibung eines Dentisten abgegeben werden, soweit die Abgabe in der Anlage zu dieser Verordnung für zulässig erklärt ist. Die §§ 2 bis 7 finden Anwendung.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten gleichzeitig außer Kraft. Das gilt namentlich für folgende Vorschriften:

1. Die §§ 1 bis 8 und der § 11, soweit er sich auf die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel bezieht, der Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt S. 897),
2. die baden-württembergische Polizeiverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom 20. Juli 1961 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 143),
3. die bayerische Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom 21. Juli 1961 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 404),
4. die bayerische Landesverordnung über weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 3. März 1961 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1965 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 327),

5. die Berliner Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom 20. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin S. 1851),
6. die bremische Achte Verordnung zum Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien vom 21. März 1963 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 80),
7. die bremische Neunte Verordnung zum Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien vom 15. Juli 1963 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 142),
8. die bremische Zehnte Verordnung zum Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien vom 5. Februar 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 6),
9. die bremische Elfte Verordnung zum Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien vom 14. Dezember 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1965 S. 8),
10. die bremische Zwölfte Verordnung zum Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien vom 18. August 1965 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 121),
11. die bremische Dreizehnte Verordnung zum Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien vom 8. Juni 1967 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 62),
12. die bremische Vierzehnte Verordnung zum Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien vom 2. Februar 1968 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 21),
13. die bremische Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 8. März 1961 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 66) in der Fassung der Verordnung vom 12. November 1962 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 212),
14. die hamburgische Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken vom 7. November 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 283),
15. die hamburgische Verordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 14. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 2),
16. die hessische Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln vom 7. Juli 1960 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1967 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 137),

17. die hessische Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 4. Februar 1964 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1967 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 133),
18. die §§ 1 bis 8 und der § 11, soweit er sich auf die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel bezieht, der hessischen Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 4. April 1931 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II Gliederungs-Nr. 354-5),
19. die hessische Verordnung über die Abgabe von Quellstiften in Apotheken vom 19. Januar 1922 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II Gliederungs-Nr. 354-2),
20. die hessische Verordnung, die Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken betreffend, vom 1. Februar 1923 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II Gliederungs-Nr. 354-3),
21. die hessische Bekanntmachung über die Abgabe von Apiol in den Apotheken vom 17. Mai 1932 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II Gliederungs-Nr. 354-6),
22. die hessische Bekanntmachung über die Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind, vom 1. März 1933 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II Gliederungs-Nr. 354-7),
23. die hessische Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken vom 23. August 1938 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II Gliederungs-Nr. 354-8),
24. die niedersächsische Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom 29. November 1961 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1967 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 437),
25. die nordrhein-westfälische Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken vom 24. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 165),
26. die rheinland-pfälzische Landespolizeiverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken vom 15. November 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 162),
27. die rheinland-pfälzische Landespolizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone vom 21. April 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 200),
28. die saarländische Polizeiverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken vom 28. Juni 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1968 (Amtsblatt des Saarlandes S. 312),
29. die schleswig-holsteinische Verordnung (Polizeiverordnung) über die Abgabebeschränkung einzelner Arzneimittel in den Apotheken vom 27. Juni 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 211),
30. die schleswig-holsteinische Verordnung (Polizeiverordnung) über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 5. März 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein S. 256),
31. die Bekanntmachung über die Abgabe von Quellstiften in Apotheken vom 18. Januar 1922 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gliederungs-Nr. 2121 S. 1),
32. die Bekanntmachung über die Abgabe von Tuberkulinen in den Apotheken vom 29. Januar 1923 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gliederungs-Nr. 2121 S. 2),
33. die Verordnung über die Abgabe von Apiol in den Apotheken vom 9. Mai 1932 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gliederungs-Nr. 2121 S. 6),
34. die Verordnung über die Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind, vom 25. Oktober 1932 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gliederungs-Nr. 2121 S. 6),
35. die Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken vom 30. Juni 1938 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gliederungs-Nr. 2121 S. 7).

Bonn, den 7. August 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Anlage
Verschreibungspflichtige Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

Acetanilid	
N-Acetyl-L-cystein und seine Salze	Acetylcystein
5-Acetylamino-1,3,4-thiadiazol-2-sulfonamid und seine Salze	Acetazolamid
Aconiti, Tubera — ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Salben —	
Actinomycin C	Cactinomycin
Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon, natürliches und synthetisches, auch funktionelle Teilstücke (z. B. Tetracosactid)	ACTH, Corticotrophin
(1-Äthinyl-cyclohexyl)-carbamat	Ethinamat
Äthylbromid 0,5 g	
Äthyl- β -chlorvinyl-äthinyl-carbinol	Ethchlorvynol
3-Äthyl-5,5-dimethyl-oxazolidin-2,4-dion und seine Salze	
Äthyljodid — Einreiben in die Haut gilt als innerer Gebrauch —	
2-Äthyl-3,3-diphenyl-prop-2-en-yl-amin und seine Salze	
3-Äthyl-3-methyl-glutarimid	Bemegrid
1-Äthyl-7-methyl-1,8-naphthyridin-4-on-3-carbonsäure, ihre Salze und Ester	Nalidixinsäure
bis(Äthylsulfon)-dimethyl-methan	Sulfonal
bis(Äthylsulfon)-methyl-äthyl-methan	Methylsulfonal
2-Äthyl-thioisonicotinsäureamid und seine Salze	Ethionamid
2,5-bis(Äthylenimino)-3,6-dipropoxy-1,4-benzochinon	Inproquon
Agarizinsäure 0,1 g	
Akonitin, seine Salze und Derivate sowie deren Salze	
N-Alkyl-atropin und seine Salze	
N-Allyl-3-hydroxy-morphinan und seine Salze	Levallorphan
Allyl-isopropyl-acetyl-carbamid und seine Salze	
N-Allyl-nor-morphin und seine Salze	Nalorphan

4-Amino-benzolsulfonamid	Sulfanilamid
4-Aminobenzolsulfocarbamid	Sulfanilcarbamid
4-Aminobenzolsulfoguanidid	Sulfanilguanidin
ihre Salze und Derivate sowie deren Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
1-(4-Aminobenzoyl)-2,2-dimethyl-3-diäthylaminopropan-1-ol und seine Salze	Dimethocain
6-Amino-hexansäure und ihre Salze	Aminocaprinsäure
<i>p</i> -Amino- <i>N</i> -(2-diäthylaminoäthyl)-benzamid und seine Salze	Procainamid
D-4-Amino-isoxazolidin-3-on	Cycloserin
4-(Aminomethyl)-benzolsulfonamid und seine Verbindungen	Mafenid
4-Amino- <i>N</i> ¹⁰ -methyl-pteroyl-glutaminsäure und ihre Salze	Methotrexat, Amethopterin
6-Aminopenicillansäure-Derivate, soweit es sich handelt um:	
6-[3-(2-Chlorphenyl)-5-methyl-isoxazolyl-(4)-carbamino]-penicillansäure und ihre Salze	Cloxacillin
6-[3-(2,6-Dichlorphenyl)-5-methyl-isoxazolyl-(4)-carbamino]-penicillansäure und ihre Salze	Dicloxacillin
6-[(2,6-Dimethoxy-benzoyl)-amino]-penicillansäure und ihre Salze	
6-[5-Methyl-3-phenyl-isoxazolyl-(4)-carbamino]-penicillansäure und ihre Salze	Oxacillin
6-Phenoxyacetyl-amino-penicillansäure und ihre Salze	Phenoxymethyl- penicillin, Penicillin-V-Säure
6-(α -Phenoxybutylamino)-penicillansäure und ihre Salze	Propicillin
6-(α -Phenoxypropionyl-amino)-penicillansäure und ihre Salze	Phenethicillin
6-Phenylacetyl-amino-penicillansäure, ihre Salze und Derivate sowie deren Salze	Benzylpenicillin, Penicillin G
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
4-Amino-pteroyl-glutaminsäure und ihre Salze	Aminopterin
4-Amino-salizylsäure, ihre Salze und Derivate sowie deren Salze	PAS
Aminosidin und seine Salze	Estomycin
Amphotericin B, auch als Komplex mit Natriumdesoxycholat	
Amylenhydrat	
Amylnitrit 0,2 g	
Apiol	
Apomorphin und seine Salze	
Arekolin und seine Salze	
Arsen und seine Verbindungen — Abgabe auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —	
Askaridol	

Aspidinolfilizin

Atropin und seine Salze 0,001 g

Bacitracin und seine Salze

— ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen Anwendung am Menschen auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 500 I.E. (= 9,1 mg) Bacitracin enthalten —

Barbitursäurederivate, ihre Salze und Molekülverbindungen

— Abgabe von Molekülverbindungen in fester Form (z. B. Tabletten, Dragées) auch auf Verschreibung eines Dentisten zum Gebrauch in der Zahnheilkunde zulässig —

Belladonnae, Folia 0,2 g

Belladonna-Zubereitungen aus 0,2 g Folia

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

Benzaldehyd-thiosemicarbazon und seine Derivate

Benzaldehydzyanhydrin 0,005 g

trans-1-Benzhydryl-4-cinnamyl-piperazin und seine Salze

Cinnarizin

Benzilsäure-(2-diäthylaminoäthyl)-ester und seine Salze

Benactyzin

Benzilsäure-(2-dimethylaminoäthyl)-ester und seine Salze

— ausgenommen zum inneren Gebrauch, soweit der Gehalt in der Einzelgabe 1 Milligramm nicht übersteigt —

Benzilsäuretropinester und seine Salze

2-Benzolsulfonamido-5-methoxy-äthoxy-pyrimidin und seine Salze

1,2,4-Benzothiadiazin-1,1-dioxid-Derivate, soweit es sich handelt um:

3-Äthyl-6-chlor-3,4-dihydro-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

Ethiazid

3-Benzylthiomethyl-6-chlor-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

Benzthiazid

3-Benzyl-3,4-dihydro-7-sulfamoyl-6-trifluormethyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

Bendroflumethiazid

6-Chlor-3-chlormethyl-3,4-dihydro-2-methyl-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid

Methylclothiazid

6-Chlor-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

Chlorothiazid

6-Chlor-3,4-dihydro-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

Hydrochlorothiazid

6-Chlor-3-cyclopentylmethyl-3,4-dihydro-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

Cyclopenthiazid

6-Chlor-3-dichlormethyl-3,4-dihydro-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

Trichlormethiazid

6-Chlor-3,4-dihydro-3-isobutyl-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

Butizid

6-Chlor-3,4-dihydro-3-(α -methylbenzyl)-7-sulfamoyl-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid

Polythiazid

6-Chlor-3,4-dihydro-2-methyl-7-sulfamoyl-3-(2,2,2-trifluoräthyl-thiomethyl)-2*H*-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze

3,4-Dihydro-3-(<i>p</i> -phenyläthyl)-7-sulfamoyl-6-trifluormethyl-2 <i>H</i> -1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze	
3,4-Dihydro-7-sulfamoyl-6-trifluormethyl-2 <i>H</i> -1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid und seine Salze	Hydroflumethiazid
D-Benzoylpseudotropincarbonsäurepropylester und seine Salze — nur zur Anwendung am Auge —	
Benzotropin und seine Salze	
1-Benzyl-2,3-dimethyl-guanidin und seine Salze	Betanidin
<i>N</i> -Benzyl- <i>N</i> -methyl- <i>N</i> -(prop-2-in-yl)-amin und seine Salze	Pargylin
<i>N</i> '-Benzyl-5-methyl-isoxazol-3-carbohydrazid und seine Salze	Isocarboxazid
Bernsteinsäure- <i>bis</i> (cholin-ester)-Salze	
Biguanide und ihr Salze zur Diabetesbehandlung	
Bittermandelwasser 2,0 g	
Bleiacetat — ausgenommen Bleiessig —	
Bleijodid	
<i>N</i> -(<i>o</i> -Brombenzyl)- <i>N</i> -äthyl- <i>N,N</i> -dimethyl-ammonium-Salze	
2-Brom-2-chlor-1,1,1-trifluor-äthan	Halothan
Bromoform 0,3 g	
Bruzin und seine Salze 0,01 g	
Butan-1,4-diol- <i>bis</i> (methansulfonat)	Busulfan
4'-Butylaminobenzoyl-2-dimethylamino-äthan-1-ol und seine Salze	Tetracain
(4-Butylmercapto-benzhydryl)-(2-dimethylaminoäthyl)-sulfid und seine Salze	
2-Butoxy-chinolin-4-carbonsäure-(2-diäthylamino-äthyl)-amid und seine Salze	Cinchocain
Calabar, Samen 0,2 g	
Calabar-Zubereitungen aus 0,2 g Samen	
Calciferol (Vitamin D ₂) — ausgenommen Zubereitungen mit weniger als 5 mg je Stück abgeteilte Arzneiform und je Milliliter flüssige Arzneiform —	
<i>Cannabis sativae</i> var. <i>indicae</i> , Herba — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
<i>Cannabis sativa</i> -Wirkstoffe und ihre Verbindungen — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
Cantharides — ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Pflastern, Salben oder ähnlichen Zubereitungen —	

Carbäthoxy-syringoyl-methyl-reserpat und seine Salze	Syrosingopin
Carbaminoyl-cholin-Salze	
Carzinophilin, Carzinophilin A	
Chinidin und seine Salze	
<i>tris</i> (2-Chloräthyl)-amin und seine Salze	Trichlormethin
7-Chlor-4-[4-(<i>N</i> -äthyl- <i>N</i> - β -hydroxyäthyl-amino)-1-methylbutylamino]-chinolin und seine Salze	Hydroxychloroquin
7-Chlor-2-äthyl-1,2,3,4-tetrahydro-4-oxo-6-sulfamoyl-chinazolin und seine Salze	Quinethazon
<i>p</i> -[<i>bis</i> (2-Chloräthyl)-amino]-L-phenylalanin und seine Salze	Melphalan
4-[<i>p</i>][<i>bis</i> (2-Chloräthyl)-amino]-phenyl)-buttersäure und ihre Salze	Chlorambucil
2-[<i>bis</i> (2-Chloräthyl)-amino]-1-oxa-3-aza-2-phospha-cyclohexan-2-on	Cyclophosphamid
<i>N,N,O-tris</i> (2-Chloräthyl)- <i>N'</i> -(3-hydroxy-propyl)-phosphorsäure-ester-diamid	Defosfamid
Chloralformamid	
Chloralhydrat	
Chloralose	
Chloramphenicol seine Ester sowie deren Verbindungen — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
1-(<i>p</i> -Chlorbenzhydryl)-4(<i>p-tert</i> -butylbenzyl)-diäthylen-diamin und seine Salze	Buclizin
1-(<i>p</i> -Chlorbenzhydryl)-4-(2-[2-(2-hydroxy-äthoxy)-äthoxy]-äthyl)-diäthylendiamin und seine Salze	
1-(<i>p</i> -Chlorbenzhydryl)-4-[2-(2-hydroxy-äthoxy)-äthyl]-diäthylendiamin und seine Salze	Hydroxyzin
1-(<i>p</i> -Chlorbenzhydryl)-4-(<i>m</i> -methylbenzyl)-diäthylendiamin und seine Salze	
1-(<i>p</i> -Chlorbenzhydryl)-4-methyl-diäthylendiamin und seine Salze	Chlorcyclizin
4-Chlorbenzol-1,3-disulfonamid und seine Salze	
1-[(<i>p</i> -Chlor-phenyl)-sulfonyl]-3-propylharnstoff und seine Salze	Chlorpropamid
5-Chlor-benzoxazolin-2-on und seine Salze	Chlorzoxazon
1-(<i>p</i> -Chlorbenzoyl)-5-methoxy-2-methyl-indol-3-essigsäure und ihre Salze	Indometacin
7-Chlor-4-(4-diäthylamino-1-methylbutylamino)-chinolin und seine Salze	Chloroquin
7-Chlor-4-(3-diäthylaminomethyl-4-hydroxyphenyl-amino)-chinolin und seine Salze	Amodiaquin
7-Chlor-1,3-dihydro-3-hydroxy-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Oxazepam

7-Chlor-1,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Diazepam
2-Chlor-9-(3-dimethylamino-propyliden)-thioxanthen (Trans-Form) und seine Salze	Chlorprothixen
4-Chlor- <i>N</i> -(2-furylmethyl)-5-sulfamoyl-anthranilsäure und ihre Salze	Furosemid
2-Chlor-9-[3- <i>N'</i> - β -hydroxyäthylpiperazino)-propyliden]-thioxanthen und seine Salze	
7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-3 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-4-oxid und seine Salze	
Chloroform 0,5 g --- ausgenommen zum äußeren Gebrauch als höchstens 50 Gewichtsprozent ent- haltende Mischung ---	
<i>p</i> -Chlorphenoxyessigsäure-2-isopropylhydrazid	Iproclozid
2-(4-Chlorphenoxy)-isobuttersäure-äthylester	Clofibrat
2-(<i>p</i> -Chlorphenyl)-perhydro-3-methyl-4-oxo-1,3-thiazin-1,1-dioxid und seine Salze	Chlormezanon
Chlortetracyclin und seine Salze --- die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist ---	
Chlor- <i>tris</i> (4-methoxyphenyl)-äthylen	Chlorotrianisen
Cholecalciferol, auch als Molekülverbindung mit Cholesterin (Vitamin D ₃) --- ausgenommen Zubereitungen mit weniger als 5 mg je Stück abgeteilte Arznei- form und je Milliliter flüssige Arzneiform ---	
Colchici, Semen	
Colchicumalkaloide, auch hydrierte, und ihre Salze	
Colistin und seine Salze	
Colocynthis, Fructus 0,3 g	
Colocynthis-Zubereitungen aus 0,3 g Fructus	
Conii, Herba --- ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Pflastern, Salben und ähnlichen Zubereitungen und als Zusatz zu erweichenden Kräutern ---	
Convallaria-Glykoside	
Cortisone, soweit es sich handelt um:	
1-Dehydro-11-dehydro-17-hydroxy-corticosteron und seine Ester	Prednison
1-Dehydro-6,9-difluor-16,17-dihydroxy-corticosteron und seine Äther (6,9-Difluor-16-hydroxy-prednisolon)	Fluocinolon
1-Dehydro-6,9-difluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron, seine Ester und deren Salze (6,9-Difluor-16-methyl-prednisolon)	Flumethason
1-Dehydro-9-fluor-16,17-dihydroxy-corticosteron, seine Äther und Ester (9-Fluor-16-oxy-prednisolon)	Triamcinolon
1-Dehydro-6-fluor-16-methyl-corticosteron, seine Ester und deren Salze	
1-Dehydro-6-fluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron und seine Ester (6-Fluor-16-methyl-prednisolon)	Paramethason

1-Dehydro-9-fluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze (9-Fluor-16-methyl-prednisolon)	Betamethason, Dexamethason
11-Dehydro-17-hydroxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze	Prednisolon
11-Dehydro-17-hydroxy-corticosteron und seine Ester	Cortison
1-Dehydro-16-methylen-17-hydroxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze (16-Methylen-prednisolon)	Prednyliden
1-Dehydro-6-methyl-9-fluor-17-hydroxy-21-desoxy-corticosteron (21-Desoxy-6-methyl-9-fluor-prednisolon)	Fluorometholon
1-Dehydro-6-methyl-17-hydroxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze	Methylprednisolon
11-Desoxycorticosteron, seine Ester und Glukosidverbindungen	Desoxycorton
6-Fluor-16,17-dihydroxy-corticosteron und seine Äther (6-Fluor-16-hydroxy-hydrocortison)	
9-Fluor-17-hydroxy-corticosteron und seine Ester (9-Fluor-hydrocortison)	Fludrocortison
17-Hydroxy-corticosteron, seine Ester sowie deren Salze — die wiederholte Abgabe der Cortisone zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist — — ausgenommen bis zu 20 g einer Zubereitung zum äußeren Gebrauch, die je g nicht mehr als 0,25 mg 1-Dehydro-6-methyl-9-fluor-17-hydroxy-21- desoxy-corticosteron (21-Desoxy-6-methyl-9-fluor-prednisolon) enthält —	Hydrocortison
Curare	
Dekamethylen-1,10-bis(methylcarbaminoyl)-3-oxyphe-nyl-trimethyl- ammoniumbromid	Demecariumbromid
Demethyl-chlortetracyclin und seine Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
Desacetyl-N-methyl-colchizin und seine Salze	Demecolcin
Desferrioxamin B und seine Salze	
Diacetyl-N-allyl-normorphin und seine Salze	
2-(p-Chlorphenyl)-1-[p-(2-diäthylamino-äthoxy)-phenyl]-1-(p-tolyl)-äthan-1-ol und seine Salze	Triparanol
2-Diäthylamino-propio-phenon und seine Salze	Amfepramon
N-Diäthylamino-N'-pyrrolidino-diäthyläther-dijodmethylat	
Diäthyldioxy-tilben-diphosphat	
1,1-Diäthyl-3-hydroxy-pyrrolidinium-benzilsäure-ester-bromid	Benziloniumbromid
3,3-Diäthyl-5-methyl-piperidin-2,4-dion	Methyprylon
Diäthyl-(4-nitro-phenyl)-phosphat	
4,4'-Diamidino-diphenoxy-pentan und seine Salze	Pentamidin
4,4'-Diamidino-diphenoxy-propan und seine Salze	Propamidin
4,4'-Diamidino-2-hydroxy-tilben und seine Salze	Hydroxystilbamidin

4,4'-Diamidino-stilben und seine Salze	Stilbamidin
2,4-Diamino-azobenzol und seine Salze	Chrysoidin
2,4-Diamino-5-(<i>p</i> -chlorphenyl)-6-äthylpyrimidin und seine Salze	Pyrimethamin
2,4-Diamino-5-phenyl-thiazol und seine Salze	Amiphenazol
5 <i>H</i> -Dibenz[b,f]azepin-5-carboxamid und seine Salze	Carbamazepin
2-(4-[3-(5 <i>H</i> -Dibenzo[b,f]azepin-5-yl)-propyl]-piperazin-1-yl)-äthan-1-ol und seine Salze	Opipramol
<i>N,N</i> -Dibenzyl-2-chloräthylamin und seine Salze	
(+)-3,4-(1,3-Dibenzyl-2-ketoimidazolido)-1,2-trimethylen-thiophanium-camphersulfonat	Trimetaphan-camphersulfonat
1,2-Dibromäthan	
1,1-Dichloräthan	
1,2-Dichloräthan — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
2,2-Dichlor-1,1-difluor-äthyl-methyl-äther	Methoxyfluran
4,4'-Dichlor-diphenyl-trichlormethyl-methan — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	DDT
Digitalis, Folia, glykosidhaltige 0,2 g	
Digitalis-Zubereitungen aus 0,2 g Folia	
Digitalis-Wirkstoffe, genuine und teilabgebaute Glykoside	
Diguanidine und ihre Salze zur Diabetesbehandlung	
1,4-Dihydrazino-phthalazin und seine Salze	Dihydralazin
Dihydroergocornin und seine Salze	
Dihydroergocristin und seine Salze	
Dihydroergokryptin und seine Salze	
Dihydroergotamin und seine Salze	
Dihydrokuprein, seine Salze und Derivate sowie deren Salze	
10,11-Dihydro-5-(3-methylamino-propyl)-5 <i>H</i> -dibenz[b,f]azepin und seine Salze	Desipramin
1,3-Dihydro-7-nitro-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	
Dihydrostreptomycin und seine Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
Dihydrotachysterin	

1-(3,4-Dihydroxyphenyl)-2-amino-äthan-1-ol und seine Salze — ausgenommen in Salben zum äußeren Gebrauch — — Abgabe auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —	Noradrenalin, Levarterenol
(—)-3-(3,4-Dihydroxyphenyl)-2-methyl-alanin und seine Salze	Methyldopa
1-(3,4-Dihydroxyphenyl)-2-methylamino-äthan-1-ol und seine Salze — Abgabe auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —	Adrenalin, Epinephrin
1-(3,4-Dihydroxyphenyl)-2-[α -methyl- β -(3,4-methylen-dioxyphenyl)-äthylamino]- äthanol und seine Salze — ausgenommen zum inneren Gebrauch, soweit der Gehalt in der Einzelgabe 1 mg nicht übersteigt —	Protokylol
11 β ,21-Dihydroxypregn-4-en-3,18,20-trion	Aldosteron
1-(2,5-Dimethoxyphenyl)-2-aminopropan-1-ol und seine Salze	Methoxamir
3,5-Dimethyl-5-äthyl-oxazolidin-2,4-dion und seine Salze	Paramethadion
(2-Dimethylamino-äthyl)-(2-methylbenzhydryl)-äther und seine Salze	Orphenadrin
5-(3-Dimethylamino-2-methyl-propyl)-iminodibenzyl und seine Salze	
5-(3-Dimethylamino-propyliden)-dibenzo[a,d][1,4]cycloheptadien und seine Salze	Amitriptylin
5-(3-Dimethylamino-propyl)-10,11-dihydro-5H-dibenz[b,f]azepin und seine Salze	Imipramin
N-(3-Dimethylamino-propyl)-thiophenyl-pyridylamin und seine Salze	Prothipendyl
Dimethylcarbaminoyl-3-oxyphenyl-trimethylammonium-Salze	Neostigmin
Dimethylcarbaminsäure-(1-methyl-3-hydroxy-pyridinium-bromid)-ester	Pyridostigminbromid
1,3-Dimethylol-2-mercapto-benzimidazol	
N-(2,6-Dimethyl-piperidino)-3-sulfamoyl-4-chlor-benzoesäureamid und seine Salze	Clopidamid
Dimethylsulfoxid — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	DMSO
2,4-Dioxo-3,3-diäthyl-tetrahydropyridin	Pyrithyldion
2,2-Diphenyl-4-diisopropylamino-butynamid-methyl-jodid	Isopropamidjodid
1,2-Diphenyl-4-butyl-pyrazolidin-3,5-dion und seine Salze	Phenylbutazon
1,2-Diphenyl-4-[2-(phenyl-sulfinyl)-äthyl]-pyrazolidin-3,5-dion	Sulfinpyrazon
Duboisin und seine Salze 0,001 g	
Eisen-Verbindungen zur parenteralen Anwendung	
Emetin und seine Salze 0,05 g	
Erythromycin, seine Salze und Ester sowie deren Salze	
Fibrinolysin	

Filicis, Rhizoma

1-[3-(4-Fluor-benzoyl)-propyl]-4-(2-oxo-benzimidazolin-1-yl)-
1,2,3,6-tetrahydropyridin und seine Salze Dehydrobenzperidol

4'-Fluor-4-[4-hydroxy-4-(4-chlorphenyl)-piperidino]-butyrophenon und seine Salze Haloperidol

4'-Fluor-4-[4-hydroxy-4-(tol-4-yl)-piperidino]-butyrophenon und seine Salze

4'-Fluor-4-[4-hydroxy-4-(3-trifluormethyl-phenyl)-piperidino]-butyrophenon
und seine Salze Trifluperidol

4'-Fluor-4-[4-(o-methoxyphenyl)-piperazin-1-yl]-butyrophenon
und seine Salze Fluanison

4'-Fluor-4-(N-[4-(N-piperidino)-4-carbamido]-piperidino)-butyrophenon
und seine Salze

Fluorphosphorsäure-diisopropyl-ester

Framycetin und seine Salze

— ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen Anwendung am Menschen auf
Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform oder bei
sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 5 mg Framy-
cetin enthalten —

Galanthamin und seine Salze

Gelsemii, Rhizoma

Gentamycin und seine Salze

Glukagon und seine Salze

Glyzerintrinitrat (Nitroglyzerin) 0,001 g

Goldverbindungen, organische,
soweit es sich handelt um:

Aurothioglukose,
Goldkeratinat

Gonadotropine

Griseofulvin

Guanidin und seine Salze, auch an Eiweiß gebunden

Guanidine, einfache substituierte, und ihre Salze zur Diabetesbehandlung

2-Guanidino-methyl-1,4-benzodioxan und seine Salze Guanoxan

Gulti 0,3 g

Hexachlorcyclohexan HCC, HCH
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

Hexamethylen-1,6-bis(carbaminoyl)cholinbromid Hexcarbacholinbromid

Hexamethylen-1,6-bis[methylcarbaminsäure-(1-methyl-3-hydroxy-pyridinium-
bromid)-ester] Distigminbromid

Histamin und seine Salze

— ausgenommen

1. Zubereitungen zum oralen Gebrauch, sofern sie je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 0,4 mg Histamin-Salz enthalten und tropfenweise eingenommen werden sollen,
2. Zubereitungen zum äußeren Gebrauch —

Homatropin und seine Salze 0,001 g

Hydantoin, seine Salze und Derivate sowie deren Salze

— ausgenommen Allantoin und seine Salze —

Hydrastinin und seine Salze 0,05 g

Hydrastis, Rhizoma 1,5 g

Hydrastis-Zubereitungen aus 1,5 g Rhizoma

17 β -Hydroxy-androstan, soweit es sich handelt um:

17 β -Hydroxy-androstan-3-on

Androstanolon

17-Hydroxy-17 α -methyl-androstano-(3,2-c)-pyrazol

Stanozolol

17 β -Hydroxy-androstene, soweit es sich handelt um:

1 α ,7 α -bis(Acetylthio)-17 β -hydroxy-17 α -methyl-androst-4-en-3-on
und seine Ester

Tiomesteron

11 β ,17 β -Dihydroxy-9 α -fluor-17 α -methyl-androst-4-en-3-on und seine Ester

Fluoxymesteron

3 β ,17 β -Dihydroxy-17 α -methyl-androst-5-en und seine Ester

Methandriol

4,17 β -Dihydroxy-17 α -methyl-androst-4-en-3-on und seine Ester

Oxymesteron

17 β -Hydroxy-androst-4-en-3-on und seine Ester

Testosteron

17 β -Hydroxy-4-chlor-androst-4-en-3-on und seine Ester

17 β -Hydroxy-17 α -methyl-androsta-1,4-dien-3-on und seine Ester

Metandienon

17 β -Hydroxy-1-methyl-5 α -androst-1-en-3-on und seine Ester

Metenolon

17 β -Hydroxy-17 α -methyl-androst-4-en-3-on und seine Ester

Methyltestosteron

17 β -Hydroxy-nor-androstene, soweit es sich handelt um:

4,17 β -Dihydroxy-19-nor-androst-4-en-3-on und seine Ester

17 β -Hydroxy-17 α -äthyl-19-nor-androst-4-en und seine Ester

Ethylestrenol

17 β -Hydroxy-19-nor-androst-4-en-3-on und seine Ester

N-[1-(Hydroxy-methyl)-propyl]-1-methyl-D-lysergamid und seine Ester

Methysergid

2,2'-(2-Hydroxy-äthyl-imino)-bis[N-(α,α -dimethyl-phenäthyl)-N-methyl-acetamid]
und seine Salze

Oxetacain

2-(β -Hydroxyphenyläthylamino)-pyridin und seine Salze

Fenylamidol

4-Hydroxy-3-(1-phenylpropyl)-cumarin

Phenprocoumon

bis(4-Hydroxy-cumarin-3-yl)-essigsäure-äthyl-ester

Ethylbiscoumacetat

21-Hydroxy-5 β -pregnan-3,20-dion, seine Ester und deren Salze

Hydroxydion

Hyoscyami, Folia et Herba 0,4 g

Hyoscyamus-Zubereitungen aus 0,4 g Folia et Herba

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

Hyoszin und seine Salze 0,001 g

Hyoszyamin und seine Salze 0,001 g

Hypertensin

Impfstoffe

— zur Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper
(siehe auch Sera) —

Insulin, ferner Erzeugnisse, die aus der Bauchspeicheldrüse hergestellt und zu
Einspritzungen bei Diabetes bestimmt sind

Ipecacuanhae, Radix 1,0 g

Ipecacuanha-Zubereitungen aus 1,0 g Radix

N,N'-bis(4,4'-Isoamylhydroxy-phenyl)-thiocarbamid

Isonikotinaldehyd und seine Derivate

Isonikotinsäurehydrazid, seine Salze und Derivate sowie deren Salze

N-Isopropyl-2-methyl-2-propyl-propan-1,3-diol-dicarbamat und seine Salze

Carisoprodol

Jalapae, Resina 0,3 g

Jalapa-Zubereitungen aus 0,3 g Resina

Jalapae, Tubera 1,0 g

5-Jod-2'-desoxyuridin

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf
der Verschreibung vermerkt ist —

Jodschwefel

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

Jodtinktur 0,2 g

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

Jodverbindungen, organische, als Röntgenkontrastmittel

Kalium-antimonyl-tartrat (Brechweinstein)

Kaliumdichromat

Kanamycin und seine Salze

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf
der Verschreibung vermerkt ist —

Kantharidin

Katalase

Katasamycin

Kirschlorbeerwasser 2,0 g

Koniin und seine Salze

Kreosot 0,2 g

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch als höchstens 50 Gewichtsprocente enthaltende Mischung —

Lactuca virosa-Zubereitungen

Lespedeza capitata

Lobeliae, Herba 0,1 g

Lobelia-Zubereitungen aus 0,1 g Herba

— ausgenommen zum Rauchen und Räuchern —

Lobelin und seine Salze

6-Mercaptopurin

2,5-bis(Methoxyäthoxy)-3,6-bis(äthylenimino)-1,4-benzochinon

2-(2-Methoxyäthyl)-pyridin und seine Salze

2-Methoxy-4-amino-5-Chlor-*N*-(diäthylamino-äthyl)-benzamid und seine Salze

Metoclopramid

3-Methoxy-4-(*N,N*-diäthylcarbamoyl-methoxy)-phenyl-essigsäurepropylester

Propanidid

3-(*o*-Methoxyphenoxy)-2-hydroxy-1-propylcarbammat

Methocarbamol

3-(4-Methoxyphenyl)-4,5-dithiacyclopent-2-en-1-thion

2-(3-Methoxypropyl-aminomethyl)-1,4-benzodioxan und seine Salze

6-Methoxytropin-benzilsäureester-brommethylat

Tropenzilinbromid

2-Methyl-3-*o*-äthylphenyl)-4-chinazolinon und seine Salze

2-Methyl-2-äthyl-succinimid

Ethosuximid

3-Methylamino-isocamphan und seine Salze

Mecamylamin

5-(3-Methylaminopropyliden)-dibenzo[*a,d*] [1,4]cycloheptadien und seine Salze

Nortriptylin

1-Methyl-3-benziloylhydroxy-chinuclidinium-bromid

Clidiniumbromid

N-(4-Methyl-benzolsulfonyl)-*N'*-butylharnstoff und seine Salze

Tolbutamid

Methyl-bis(2-chloräthyl)-amin und seine Salze

Chlormethin

Methyl-bis(2-chloräthyl)-amin-*N*-oxid und seine Salze

1-Methyl-2-carbäthoxymercapto-imidazol

Carbimazol

4-Methyl-5-(2-chloräthyl)-thiazol und seine Salze

Clomethiazol

3-Methyl-3,4-dihydroxy-4-phenyl-but-1-in

5-Methyl-10 β -dimethylaminoäthyl-10,11-dihydro-5*H*-dibenzo[*b,e*] [1,4]diazepin-11-on und seine Salze

Dibenzepin

3,3'-Methylen-bis(4-hydroxy-cumarin)

6-Methylen-5-hydroxy-tetracyclin und seine Salze	
Methylergobasin(Methylergometrin) und seine Salze	
1-Methyl-2-mercapto-imidazol	Thiamazol
2-Methyl-3-(2-methyl-3-chlorphenyl)-4(3H)-chinazolinon und seine Salze	
N-Methyl- α -methyl- α -phenyl-succinimid	Mesuximid
3-Methyl-3-pentanol-carbamat	Emylcamat
3-Methyl-pent-1-in-3-ol und seine Ester	Methylpentynol
1-(2-Methylphenoxy)-propan-2,3-diol	Mephenesin
7-[2-(α -Methyl-phenäthyl-amino)-äthyl]-theophyllin und seine Salze	Fenetyllin
N-Methyl- α -phenyl-succinimid	Phensuximid
1-Methyl-4-[N-(2-thenyl)-anilino]-piperidin und seine Salze	Thenalidin
1-(1-Methyl-4-piperidyl)-3-phenyl-4-äthyl-3-pyrazolin-5-on und seine Salze	Piperylon
2-Methyl-2-propyl-propan-1,3-diol-dicarbamat	Meproamat
N-Methyl-skopolamin (N-Methyl-hyoszin) und seine Salze	
(1-Methyl-1,4,5,6-tetrahydro-2-pyrimidyl)-methyl- α -cyclohexyl- α -phenyl-glycolat und seine Salze	Oxyphenxycloamin
2-Methyl-3- <i>o</i> -tolyl-3H-chinazolin-4-on und seine Salze	Methaqualon
Mitomycin C	
β -Naphthyl- <i>bis</i> (2-chloräthyl)-amin und seine Salze	Chlornaphazin
Narkotin und seine Salze (siehe Opiumalkaloide)	
Natriumantimonyltartrat	
Natrium-Goldchlorid 0,05 g	
Natriumnitrit 0,3 g	
Neomycin A, B und C und ihre Salze	
— ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen Anwendung am Menschen auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 5 mg Neomycin enthalten —	
Nikotin und seine Salze 0,001 g	
— ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren —	
5-Nitro-2-furaldehyd-semicarbazon	
3-(5-Nitro-furfuryliden-amino)-oxazolidin-2-on	Furazolidon
3-[α -(4-Nitrophenyl)- β -acetyl-äthyl]-4-oxycumarin	Acenocoumarol

D-(—)-*threo*-1-(4-Nitrophenyl)-2-azidoacetamido-propan-1,3-diol,
seine Ester und Verbindungen

Novobiocin und seine Salze

[2-(Octahydro-1-azocinyl)-äthyl]-guanidin und seine Salze

Guanethidin

Oleander-Glykoside

Oleandomycin und seine Salze

Oleum Amygdalarum amararum aethereum, blausäurehaltiges 0,2 g

Oleum Chenopodii anthelminthici

Oleum Crotonis

Oleum Sabinae

Opiumalkaloide und ihr Salze 0,1 g

— soweit die Abgabe nicht durch die Verordnung über das Verschreiben Be-
täubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den **Apotheken**
vom 19. Dezember 1930 (RGBl. I S. 635), in der jeweils geltenden Fassung,
geregelt ist —

Osmiumsäure und ihre Salze 0,001 g

N,N'-[2,2'-(Oxalyl-diamino)-diäthyl]-bis [*N,N'*-diäthyl-*N,N'*-(*o*-chlor-benzyl)-
ammoniumsalze]

Ambenonium-Salze

3-(3-Oxo-7 α -acetylthio-17 β -hydroxy-androst-4-en-17 α -yl)-propionsäure- γ -lacton

Spirolacton

1-Oxo-3-(3-sulfamoyl-4-chlor-phenyl)-3-hydroxy-isoindolin und seine Salze

Chlortalidon

Oxytetracyclin und seine Verbindungen

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies
auf der Verschreibung vermerkt ist —

Papaverin und seine Salze (siehe Opiumalkaloide)

Papaveris, Fructus, maturi et immaturi

— soweit die Abgabe nicht durch die Verordnung über das Verschreiben Be-
täubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den **Apotheken**
vom 19. Dezember 1930 (RGBl. I S. 635), in der jeweils geltenden Fassung,
geregelt ist —

Paraldehyd

Paromomycin und seine Salze

N,N,N',N'-3-Pentamethyl-*N,N'*-diäthyl-3-azapentyl-1,5-diammonium-Salze

Azamethonium-Salze

Pentamethylen-1,5-bis(*N*-alkyl-pyrrolidinium)-Salze

Pentolonium-Salze

β,β -Pentamethylen- γ -hydroxy-buttersäure und ihr Salze

Hexacyclonsäure

Perchlorsäure und ihre Salze

Phenothiazin

Phenothiazin, am Stickstoff substituiertes, seine Salze und Derivate
sowie deren Salze

3-(α -Phenyl- β -acetyläthyl)-4-hydroxycumarin und seine Salze	
Phenylacetylharnstoff und seine Salze	Phenacemid
Phenyläthyllessigsäure-(2-phenyl-3-methyl-morpholino- <i>N</i> -äthanol)-ester und seine Salze	
2-Phenyl-2-äthyl-glutarimid	Glutethimid
5-Phenyl-5-äthyl-hexahydropyrimidin-4,6-dion und seine Salze	
2-Phenyläthyl-hydrazin und seine Salze	
2-Phenylchinolin-4-carbonsäure, ihre Salze und Ester	Cinchophen
1-Phenyl-cyclopentan-1-carbonsäure-(2-diäthylaminoäthyl)-ester und seine Salze	Caramiphen
(\pm)- <i>trans</i> -2-Phenyl-cyclopropylamin und seine Salze	Tranylcypromin
α -Phenyl- α -(2-diäthylamino-äthyl)-glutarimid und seine Salze	Phenglutarimid
1-Phenyl-2-dimethylamino-propan und seine Salze	
D-2-Phenyl-3,4-dimethyl-1,4-tetrahydrooxazin und seine Salze	
1-Phenyl-2-(<i>p</i> -hydroxyphenyl)-4-butyl-pyrazolidin-3,5-dion und seine Salze	Oxyphenbutazon
5-Phenyl-2-imino-oxazolidin-4-on und seine Salze	Pemolin
2-Phenylindan-1,3-dion	
2-Phenylisopropyl-hydrazin und seine Salze	
2-Phenyl-3-methyl-butylamin-(3) und seine Salze	
2-Phenyl-3-methyl-morpholin, seine Salze und Verbindungen mit Purinen	
1-Phenyl-1-(2-piperidyl)-1-acetoxy-methan; Essigsäure-(phenyl-2-piperidyl)-methylester	
α -Phenyl- α -(2-piperidyl)-essigsäure-methyl-ester und seine Salze	Methylphenidat
3-Phenyl-propan-1-ol-carbamat	Phenprobamatum
Phosphor	
Phosphorsäure-0,0-di-(2-chloräthyl)-0-(3-chlor-4-methyl-cumarin-7-yl)-ester	Haloxon
Phosphorsäure-methyl-(2-chlor-4- <i>tert</i> -butyl-phenyl)-diester-methylamid — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
<i>N</i> -Phthalyl-glutaminsäureimid und seine Salze	Thalidomid
Physostigmin und seine Salze 0,001 g	
Pikrotoxin	
Pilocarpin und seine Salze 0,02 g	

Piperazin (auch als Hydrat) und seine Salze als Wurmmittel	
(2-Piperidyl)-benzhydrol und seine Salze	Pipradrol
3-(1-Piperidyl)-1,1-diphenyl-propan-1-ol und seine Salze	
2-(Piperidino-methyl)-1,4-benzodioxan und seine Salze	Piperoxan
3-(1-Piperidyl)-1-phenyl-1-bicycloheptenyl-propan-1-ol und seine Salze	Eiperiden
3-(1-Piperidyl)-1-phenyl-1-cyclohexyl-propan-1-ol und seine Salze	Trihexyphenidyl
Podophylli emodi, Radix et Rhizoma	
Podophylli peltati, Radix et Rhizoma	
Podophyllin	
Podophyllinsäure, ihre Salze und Derivate sowie deren Salze (z. B. Podophyllinsäure-äthylhydrazid)	
Podophyllotoxin	
Podophyllum emodi- und Podophyllum peltatum-Glykoside und ihre Derivate (z. B. Podophyllotoxin- β -D-benzyliden-glucosid)	
Polymethoniumverbindungen, soweit es sich handelt um:	
Hexamethylen-1,6-bis (trialkylammonium)-Salze	Hexamethonium-Salze
Pentamethylen-1,5-bis (trialkylammonium)-Salze	Pentamethonium-Salze
Polymyxin B und seine Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
Propionsäure-(3-dimethylamino-2-methyl-1-phenyl-1-benzyl-propyl)-ester und seine Salze	Propoxyphen
4-Propylamino-benzoesäure-(3-dimethylamino-2-hydroxy-propyl)-ester und seine Salze	
Proteolytische Enzyme tierischen oder pflanzlichen Ursprungs zur parenteralen Injektion	
Pteroyl-triglutaminsäure und ihre Salze	
Pulsatillac, Herba 0,2 g	
Pulsatilla-Zubereitungen aus 0,2 g Herba	
Pyrazin-carboxamid und seine Salze	Pyrazinamid
Pyrophosphorsäure-tetraisopropyl-ester	
Pyrrolidino-methyl-tetracyclin und seine Salze	Rolitetracyclin
3-Pyrrolidino-1-phenyl-1-cyclohexyl-propan-1-ol und seine Salze	Procyclidin

Quecksilbersalbe (graue Salbe) mit einem Gehalt von mehr als 10 Gewichtsprozenten Quecksilber

Quecksilberverbindungen

— ausgenommen rotes Quecksilbersulfid (Zinnober) und nicht mehr als 5 Gewichtsprocente weißes Quecksilberpräzipitat oder rotes Quecksilberoxid enthaltende Salben zum äußeren Gebrauch; am Mann anzuwendende Zubereitungen in Kleinpäckungen zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten mit nicht mehr als 2,75 Gewichtsprozenten Chininmercuribisulfat; Natrium-äthylmercurithiosalicylat-Tabletten bis zu 30 mg, die zur Bekämpfung der Noscema-Seuche bestimmt sind —

Quellfähige Drogen und andere quellfähige Stoffe in Form von Stiften, Sonden, Meißeln oder dgl.

Rauwolfia-Alkaloide (z. B. Deserpidin, Rescinnamin, Reserpin) und ihre Salze

Sabinae, Summitates

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Salben —

Santonin

Scammoniae, Resina 0,3 g

Schilddrüsen-Wirkstoffe (z. B. Dijodtyrosin, Thyroxin, Trijodthyronin) und ihre Salze

Scilla-Glykoside

Secale-Alkaloide und ihre Salze

Secale cornutum

Selenverbindungen

Sera

— zur Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper (siehe auch Impfstoffe) —

Silbernitrat 0,03 g

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch und in Augentropfen zur Blennorrhoe prophylaxe; Abgabe auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —

Skopolamin und seine Salze 0,001 g

Spiramycin, seine Salze und Ester und deren Salze

Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden, zur Anwendung am Menschen

Stramonii, Folia et Semen 0,2 g

Stramonium-Zubereitungen aus 0,2 g Folia et Semen

— ausgenommen Folia Stramonii zum Rauchen und Räuchern —

Streptokinase

— ausgenommen zur buccalen oder oralen Anwendung auch im Gemisch mit Streptodornase —

Streptomycin und seine Salze

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Strophanthi, Samen

Strophanthine, einschl. Ouabain

Strychni, Samen 0,1 g

Strychnin und seine Salze 0,005 g

Strychnin-*N*-oxid und seine Salze

Strychninsäure und ihre Salze

Strychnos-Zubereitungen aus 0,1 g Samen

N-(4-Sulfamoyl-phenyl)-butansultam-(1,4) und seine Salze

Tetraäthylammonium-Salze

Tetraäthyl-thiuram-disulfid

Disulfiram

Tetrachloräthylen

— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

Tetrachlorkohlenstoff

4,5,6,7-Tetrachlor-2-(2-trimethylammonioäthyl)-2-methyl-isoindolinium-dichlorid

Chlorisondaminchlorid

Tetracyclin und seine Verbindungen

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Thalliumsalze

Theophyllin und seine Salze 0,5 g

Thevetin

7-(Thienyl-2-acetamido)-cephalosporansäure und ihre Salze

Cefalotin

1-([7'-β-[2-(2-Thienyl)-acetamido]-8'-oxo-1'-aza-5'-thiabicyclo[4-2,0]oct-2'-en-3'-yl]-methyl)-pyridinium-2'-carboxylat

Cefaloridin

Thiobarbitursäure-Derivate und ihre Salze

Thiophosphorsäure-0-(4-dimethylsulfamoyl-phenyl)-0,0-dimethylester

Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlorphenyl)-0,0-dimethylester

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Thiouracil und seine Derivate

Thyreoideae, Glandulae, siccatae 0,5 g

D-Thyroxin und seine Salze

Dextrothyroxin

2-(<i>N</i> -4-Tolyl- <i>N</i> -3-hydroxyphenyl-aminomethyl)-imidazolin	Phentolamin
2,4,7-Triamino-6-phenyl-pteridin	Triamteren
2,2,2-Tribromäthan-1-ol	
1,1,2-Trichloräthylen — ausgenommen zum äußeren Gebrauch —	
1,1,2-Trichlor-butyr-aldehyd-hydrat	
(2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-äthyl)-phosphonsäure-dimethylester — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	
1-(3-Trifluormethyl-phenyl)-2-äthyl-amino-propan und seine Salze	
3,12,16-Trihydroxy-4,8,10,14-tetramethyl-17-(1-carboxy-isohept-4-en-1-yliden)-cyclopentanoperhydro-phenanthren-16-acetat, seine Salze und Ester	Fusidinsäure
<i>N</i> -(3-Trimethylammonium-propyl)- <i>N</i> -methyl-camphidinium-dimethylsulfat	Trimethidinium-methylsulfat
3,5,5-Trimethyl-oxazolidin-2,4-dion und seine Salze	Trimethadion
Tri-(aziridin-1-yl)-1,4-benzochinon	Triaziqun
2,4,6-Tri-(aziridin-1-yl)-1,3,5-triazin	Tretamin
2,4,6-Tri-(methylolamino)-1,3,5-triazin	
1,2,3- <i>tris</i> [2-(Triäthylammonio)-äthoxy]-benzol-Salze	
Tropasäure-(<i>N</i> -äthyl- <i>N</i> -4-picolyl)-amid	Tropicamid
Tuberkuline, flüssige oder trockene, sowie alle sonstigen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Erzeugnisse	
D-Tubocurarin und seine Salze	
D-Tubocurarin-dimethyläther und seine Salze	
Urethan (Äthylurethan)	
Vancomycin und seine Salze	
Veratri, Rhizoma — ausgenommen zum äußeren Gebrauch bei Tieren und als Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalt von höchstens 3 Gewichtsprozenten Nieswurzel —	
Veratrin und seine Salze	
Veratrum-Alkaloide und ihre Salze	
Vinblastin (Vinkaleukoblastin) und seine Salze	
Viomycin und seine Salze	
Virginiamycin	

Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus-luteum-Hormon), Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Östrans und des Stilbens, ferner Di-[*p*-oxyphenyl]-hexen) sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten

Xanthen-9-carbonsäure- β -diäthylaminoäthyl-ester-methyl-bromid

Xanthen-9-carbonsäure- β -diisopropylamino-äthyl-ester-methylbromid

Propanthelinbromid

Xanthocillin und seine Salze

Yohimbin und seine Salze 0,03 g

Yohimboasäure, ihre Salze und Ester sowie deren Salze

Zinksalze, wasserlösliche

— ausgenommen in Augentropfen und zum äußeren Gebrauch —

Zubereitungen aus Stoffen in pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit zur Einführung in die Gebärmutter und im Rahmen der Veterinärmedizin zusätzlich in Scheide und Euter der Tiere

Zyanessigsäurehydrazid und seine Salze

Zyanwasserstoffsäure und ihre Salze 0,001 g

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 7. August 1968

Auf Grund des § 35a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 93), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes vom 16. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 177 vom 21. September 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. April 1968 (Bundesanzeiger Nr. 74 vom 18. April 1968), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auf die Abgabe von Arzneimitteln, die in der Anlage zu dieser Verordnung genannte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914) entsprechende Anwendung.“

2. Die Nummer 31 erhält folgende Fassung:

31. 4-(2-Diaethylaminoethyl)- 1. Januar 1969
5-imino-3-phenyl-
1²-1,2,4-oxadiazolin

3. Die Anlage wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbe- zeichnung	Ende der Ver- schreibungspflicht nach § 35a AMG
146. 3-(<i>p</i> -Chlorphenoxy)- 2-hydroxy-propyl- carbamat		1. Januar 1972
147. Di-L-(+)-ornithin- α - ketoglutarat		1. Januar 1972

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. August 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Verordnung
über den Betrieb von Apotheken
(Apothekenbetriebsordnung)**

Vom 7. August 1968

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Apothekenleiter

(1) Der Betrieb einer Apotheke ist vom Apothekenleiter persönlich zu leiten.

(2) Apothekenleiter ist

1. bei einer Apotheke, die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen betrieben wird, der Inhaber der Erlaubnis,
2. bei einer Apotheke oder Zweigapotheke, die nach § 13 oder § 16 des Gesetzes über das Apothekenwesen verwaltet wird, der Inhaber der Genehmigung,
3. bei einer Apotheke, die nach § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen betrieben wird, der vom Träger der Krankenanstalt angestellte und mit der Leitung beauftragte Apotheker,
4. bei einer Apotheke, die nach § 17 des Gesetzes über das Apothekenwesen betrieben wird, der von der zuständigen Behörde angestellte und mit der Leitung beauftragte Apotheker.

(3) Der Apothekenleiter hat jede berufliche Tätigkeit, die er neben seiner Tätigkeit als Apothekenleiter ausübt, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Der Apothekenleiter muß sich, sofern er seine Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Apotheke vorübergehend nicht selbst wahrnimmt, durch einen Apotheker vertreten lassen. Die Vertretung darf insgesamt drei Monate im Jahr nicht überschreiten. Die zuständige Behörde kann eine Vertretung über diese Zeit hinaus zulassen, wenn ein in der Person des Apothekenleiters liegender wichtiger Grund gegeben ist. Der mit der Vertretung beauftragte Apotheker hat während der Dauer der Vertretung die Pflichten eines Apothekenleiters.

§ 2

Pharmazeutisches Personal

(1) Pharmazeutische Tätigkeiten dürfen nur von pharmazeutischem Personal ausgeübt werden.

(2) Pharmazeutische Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln.

(3) Zum pharmazeutischen Personal gehören

1. Apotheker,
2. Personen, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf befinden,
3. pharmazeutisch-technische Assistenten,

4. Personen, die sich in der Ausbildung zum Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten befinden.

(4) Das Apothekenpersonal darf nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen beschäftigt werden. Pharmazeutische Tätigkeiten, die von den in Absatz 3 Nr. 2 bis 4 genannten Personen ausgeführt werden, sind von einem Apotheker zu beaufsichtigen.

§ 3

Apothekenbetriebsräume

(1) Eine Apotheke muß mindestens aus einer Offizin, einem Laboratorium, zwei Vorratsräumen und einem Nachtdienstzimmer bestehen. Die Grundfläche dieser Betriebsräume muß insgesamt mindestens 110 qm betragen.

(2) Eine Krankenhausapotheke muß mindestens aus einer Offizin, zwei Laboratorien, zwei Vorratsräumen, einem Geschäftsraum und einem Nebenraum bestehen. Die Grundfläche dieser Betriebsräume muß insgesamt mindestens 200 qm betragen.

(3) Eine Zweigapotheke muß mindestens aus einer Offizin, zwei Vorratsräumen und einem Nachtdienstzimmer bestehen.

(4) Im Laboratorium müssen sich Anschlüsse für Wasser sowie für Gas oder Strom sowie ein Abzug mit Absaugvorrichtung befinden.

(5) In einem der beiden Vorratsräume muß eine Aufbewahrung der Arzneimittel unterhalb einer Temperatur von 20° Celsius möglich sein.

(6) Die Betriebsräume müssen nach Lage, Größe und Einrichtung so beschaffen sein, daß ein ordnungsgemäßer Apothekenbetrieb, insbesondere die einwandfreie Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln gewährleistet ist. Die Betriebsräume sollen so angeordnet sein, daß jeder Raum ohne Verlassen der Apotheke zugänglich ist.

(7) Wesentliche Veränderungen der Größe und Lage der Betriebsräume sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 4

Wissenschaftliche und sonstige Hilfsmittel

In der Apotheke müssen vorhanden sein

1. Abdrucke der Rechtsvorschriften über das Apotheken-, Arzneimittel- und Giftwesen in ihren jeweils geltenden Fassungen,
2. die amtliche Ausgabe des Deutschen Arzneibuches in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuch,

4. das Homöopathische Arzneibuch,
5. das Internationale Arzneibuch,
6. ein Nachschlagewerk nach dem neuesten Stand über die Zusammensetzung, Indikationen und Hersteller der gebräuchlichen Arzneyspezialitäten,
7. ein Verzeichnis der gebräuchlichen Dosierungen von Arzneimitteln.

§ 5

Dienstbereitschaft

(1) Die Apotheken müssen außer zu den Zeiten, in denen sie auf Grund einer Anordnung nach § 4 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes geschlossen zu halten sind, ständig dienstbereit sein.

(2) Von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft kann die zuständige Behörde für die Dauer der ortsüblichen Schließzeiten oder der Betriebsferien und, sofern ein berechtigter Grund vorliegt, auch außerhalb dieser Zeiten befreien, wenn die Arzneimittelversorgung in dieser Zeit durch eine andere Apotheke, die sich auch in einer anderen Gemeinde befinden kann, sichergestellt ist.

(3) Für Apotheken, die keiner Anordnung nach § 4 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes unterliegen oder die in einen nach dieser Vorschrift geregelten Wechsel mit einer anderen Apotheke einbezogen sind, kann die zuständige Behörde für bestimmte Stunden am Tage oder für Sonn- und Feiertage von der Dienstbereitschaft befreien. Die Befreiung kann mit Auflagen zur Sicherung der Arzneimittelversorgung für dringende Fälle verbunden werden.

(4) An den nicht dienstbereiten Apotheken ist am Eingang an sichtbarer Stelle ein deutlich lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken hinweist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Krankenhausapotheken; für diese wird die Dienstbereitschaft durch die Träger sichergestellt.

§ 6

Herstellung der Arzneimittel

(1) Arzneimittel sind nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches herzustellen. Soweit es keine Vorschriften über die Herstellung enthält, sind sie nach den allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft herzustellen.

(2) Zur Herstellung von Arzneimitteln müssen mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten Geräte vorhanden sein. Die in einer Apotheke vorhandenen Waagen mit einer Höchstlast bis zwei Kilogramm müssen Präzisionswaagen oder Feinwaagen sein.

(3) Enthält eine Verschreibung einen Irrtum, ist sie unleserlich oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht hergestellt werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Bei der Herstellung von Arzneimitteln auf Verschreibungen dürfen andere als die verschriebenen Stoffe und Zubereitungen ohne Zustimmung des Verschreibenden nicht verwendet werden; ausgenommen davon sind in

der Verschreibung nicht genannte Hilfsstoffe, sofern sie keine eigene arzneiliche Wirkung haben und die arzneiliche Wirkung nicht nachteilig beeinflussen können.

(4) Die im eigenen Betrieb auf Vorrat hergestellten Arzneimittel sind in ein Herstellungsbuch oder auf Karteikarten unter Angabe der Art und Menge, des Datums der Herstellung und der ihnen zugrundeliegenden Herstellungsvorschriften einzutragen. Die Eintragung ist von dem Apotheker, der das Arzneimittel hergestellt oder die Herstellung beaufsichtigt hat, mit Namenszeichen zu versehen. Das Herstellungsbuch oder die Karteikarten sind vom Zeitpunkt der letzten Eintragung ab fünf Jahre lang aufzubewahren.

(5) Als Herstellung gelten auch das Um- oder Abfüllen und das Abpacken von Arzneimitteln in zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Packungen.

§ 7

Prüfung der Arzneimittel

(1) Arzneimittel müssen, bevor sie in der Apotheke vorrätig gehalten, feilgehalten oder abgegeben werden, auf ihre einwandfreie Beschaffenheit geprüft sein. Arzneimittel, die leicht verderben oder deren Wirkstoffgehalt sich leicht verändert, sind in angemessenen Zeiträumen wiederholt zu prüfen.

(2) Die Prüfung kann in der Apotheke selbst oder in ihrem Auftrag und unter Verantwortung des Apothekenleiters in Laboratorien außerhalb der Apotheke durchgeführt werden. Arzneimittel, die nach dem Deutschen Arzneibuch zu prüfen sind, müssen in der Apotheke selbst geprüft werden. Das gilt nicht für Prüfungen auf Verträglichkeit, pyrogene und blutdrucksenkende Stoffe, für Bestimmungen der optischen Drehung, der Lichtabsorption, der Fluoreszenz, des Brechungsindex und des pH-Wertes nach der potentiometrischen Methode, ferner nicht für die Prüfung von chirurgischem Nahtmaterial, für die biologische Vitamin-D-Bestimmung, die spektrophotometrische Bestimmung von Vitamin-A und für Prüfungen, die eine Mikrowaage erfordern. Hat eine Zweigapotheke kein Laboratorium, so müssen die Arzneimittel in der Stammapotheke geprüft werden.

(3) Arzneimittel, die im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, sind nach dessen Vorschriften zu prüfen. Arzneimittel, die im Deutschen Arzneibuch nicht aufgeführt sind, sind nach den sonst allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft zu prüfen.

(4) Arzneimittel in abgabefertiger Packung sind stichprobenweise zu prüfen. Dabei darf von einer über die Sinnesprüfung hinausgehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der einwandfreien Beschaffenheit des Arzneimittels begründen. Wird nur eine Sinnesprüfung vorgenommen und dabei die einwandfreie Beschaffenheit des Arzneimittels nicht beeinträchtigt, so sind die hierzu geöffneten Packungen mit einem Kontrollstreifen wieder zu verschließen. Auf dem Kontrollstreifen muß vermerkt werden,

1. daß die Packung auf Grund dieser Vorschrift zur Prüfung des Inhalts geöffnet worden ist,
2. das Datum der Prüfung,
3. der Name oder die Firma des Inhabers der Apotheke und deren Anschrift,
4. das Namenszeichen des Apothekers, der die Prüfung durchgeführt oder beaufsichtigt hat.

(5) Ergibt die Prüfung, daß ein Arzneimittel nicht einwandfrei beschaffen ist, insbesondere nicht den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches oder den sonst allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft entspricht, so muß es entweder unter entsprechender Kenntlichmachung gesondert gelagert oder sofort vernichtet werden. Ist bei Arzneimitteln, die die Apotheke bezogen hat, die Annahme gerechtfertigt, daß die nicht einwandfreie Beschaffenheit vom Hersteller verursacht ist, so ist außer dem Hersteller die zuständige Behörde unter Angabe des Grundes der Beanstandung unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist in ein Prüfungsbuch oder auf Karteikarten einzutragen. Die Eintragung muß außerdem Art, Menge und Datum der Lieferung sowie Art und Datum der Untersuchung angeben und mit dem Namenszeichen des prüfenden oder die Prüfung beaufsichtigenden Apothekers versehen sein. Das Prüfungsbuch oder die Karteikarten sind von der letzten Eintragung ab fünf Jahre lang aufzubewahren.

(7) Soweit die Prüfung der Arzneimittel nach Absatz 2 in der Apotheke durchzuführen ist, müssen die hierzu notwendigen Geräte und Prüfmittel (Reagenzien, volumetrische Lösungen, Indikatoren, Nährböden) vorhanden sein. Sofern die Prüfmittel in der Apotheke hergestellt werden können, reicht es aus, wenn die zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen vorhanden sind.

§ 8

Vorratshaltung

(1) Die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendigen Arzneimittel, insbesondere die in der Anlage 2 aufgeführten Arzneimittel, sowie Verbandmittel müssen in einer Menge vorrätig gehalten werden, die mindestens dem Durchschnittsbedarf einer Woche entspricht. Die in der Anlage 3 genannten Arzneimittel müssen in einer Darreichungsform vorrätig sein, die eine Injektion ermöglicht.

(2) Die in der Anlage 4 genannten Arzneimittel müssen entweder in der Apotheke vorrätig sein oder es muß sichergestellt sein, daß sie in kurzer Zeit beschafft werden können; über die Beschaffungsmöglichkeit muß an gut sichtbarer Stelle ein Hinweis angebracht sein.

§ 9

Aufbewahrung der Arzneimittel

(1) Arzneimittel sind übersichtlich und getrennt von den sonstigen Waren aufzubewahren.

(2) Arzneimittel und Prüfmittel sind so aufzubewahren, daß ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt. Die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches über die Aufbewahrung sind zu beachten.

(3) Betäubungsmittel, die nach dem Opiumgesetz der Bezugscheinpflicht unterliegen, sind in einem besonderen Schrank unter Verschuß aufzubewahren. Der Schrank ist so anzubringen, daß er vom Publikum nicht eingesehen werden kann. Er muß durch sein Gewicht oder durch eine Verankerung gegen Diebstahl gesichert sein.

(4) Vorratsbehältnisse müssen mit dauerhaften und deutlichen Aufschriften versehen sein, die den Inhalt eindeutig bezeichnen. Für Arzneimittel, die im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, muß eine der dort angegebenen Bezeichnungen verwendet werden. Für Arzneimittel, die im Deutschen Arzneibuch nicht aufgeführt sind, ist eine sonst gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit für ein Arzneimittel größte Einzel- oder Tagesgaben gesetzlich festgelegt sind, müssen diese auf den Vorratsbehältnissen angegeben werden.

(5) Die Aufschriften der Vorratsbehältnisse sind in schwarzer Schrift auf weißem Grunde auszuführen, soweit nicht im Deutschen Arzneibuch etwas anderes bestimmt ist. Aufschriften von Vorratsbehältnissen für Arzneimittel, die im Deutschen Arzneibuch nicht aufgeführt sind, aber in ihrer Zusammensetzung oder Wirkung den „vorsichtig“ oder „sehr vorsichtig“ aufzubewahrenden Mitteln des Deutschen Arzneibuches gleichen oder ähnlich sind, insbesondere Mittel, die der Verschreibungspflicht unterliegen, sind ebenfalls in roter Schrift auf weißem Grunde beziehungsweise weißer Schrift auf schwarzem Grunde auszuführen.

§ 10

Abgabe der Arzneimittel

(1) Arzneimittel dürfen nur in den Apothekenbetriebsräumen abgegeben werden. Die Versendung aus der Apotheke oder die Zustellung durch Boten ist zulässig.

(2) Arzneimittel dürfen weder innerhalb noch außerhalb der Apotheke zur Selbstbedienung feilgehalten werden.

(3) Verschreibungen von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigt sind, sind unverzüglich auszuführen.

(4) Die Arzneimittel müssen den Verschreibungen entsprechen. Enthält eine Verschreibung einen Irrtum, ist sie unleserlich oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Der Apotheker hat jede Änderung auf der Verschreibung zu vermerken. Enthält die Verschreibung eine Gebrauchsanweisung, so darf das Arzneimittel nur abgegeben werden, wenn diese auf der äußeren Umhüllung oder auf dem Behältnis in lesbarer Schrift vermerkt ist. Satz 4 gilt auch für den Namen der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist, wenn der Name auf der Verschreibung angegeben ist.

(5) Bei der Abgabe der Arzneimittel sind auf der Verschreibung anzugeben

1. der Name oder die Firma des Inhabers der Apotheke und deren Anschrift,
2. das Namenszeichen des Apothekers, der das Arzneimittel abgegeben oder die Abgabe beaufichtigt hat,
3. das Datum der Abgabe,
4. der Preis für das Arzneimittel.

(6) Auf den Behältnissen der Arzneimittel, die nicht in abgabefertiger Packung abgegeben werden, müssen in deutlich lesbarer Schrift angegeben sein

1. der Name oder die Firma des Inhabers der Apotheke und deren Anschrift,
2. der Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl,
3. die Art der Anwendung, wenn nicht eine Gebrauchsanweisung zu vermerken ist,
4. die arzneilich wirksamen Bestandteile sowie deren Mengen nach gebräuchlichen Maßeinheiten,
5. das Datum der Herstellung oder der Abgabe,
6. ein Hinweis auf die beschränkte Haltbarkeit, sofern es bei dem abzugebenden Arzneimittel angezeigt ist.

(7) Arzneimittel dürfen nur in Behältnissen abgegeben werden, die gewährleisten, daß von ihnen die einwandfreie Beschaffenheit des Arzneimittels nicht beeinträchtigt wird. Eine Wiederverwendung von Abgabebehältnissen ist nicht zulässig; das gilt nicht bei der Abgabe von Arzneimitteln an zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde befugte Personen für den Praxisbedarf und für Krankenhausapotheken bei Abgabe von Arzneimitteln an die Stationen.

§ 11

Rezeptsammelstellen

(1) Einrichtungen zum Sammeln von Verschreibungen (Rezeptsammelstellen) dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde unterhalten werden. Die Erlaubnis ist dem Inhaber einer Apotheke auf Antrag zu erteilen, wenn zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von abgelegenen Orten oder Ortsteilen ohne Apotheken eine Rezeptsammelstelle erforderlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Eine wiederholte Erteilung ist zulässig.

(2) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben oder bei Angehörigen der Heilberufe unterhalten werden.

(3) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden. Auf dem Behälter müssen deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben werden. Ferner ist auf oder unmittelbar neben dem Behälter ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, daß die Verschreibung mit Namen, Vornamen, Wohnort, Straße und Hausnummer des Empfängers zu versehen ist. Der Behälter muß zu

den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten, der zum Personal der Apotheke gehören muß, geleert oder abgeholt werden.

(4) Die Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und jeweils mit dessen Namen und Anschrift zu versehen. Sie sind, sofern sie nicht abgeholt werden, dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich diese Voraussetzungen weggefallen sind oder die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 nicht eingehalten werden.

§ 12

Apothekenübliche Waren

In der Apotheke dürfen neben Arzneimitteln nur vorrätig gehalten, feilgehalten oder abgegeben werden

1. Verbandmittel,
2. Mittel und Gegenstände zur Kranken- und Säuglingspflege,
3. ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente,
4. Mittel und Gegenstände der Hygiene und Körperpflege,
5. diätetische Lebensmittel,
6. Lebensmittel, soweit sie zur Vorbeugung und zur Heilung von Krankheiten bestimmt sind,
7. Gewürze,
8. Prüfmittel, Chemikalien, Reagenzien und Laboratoriumsbedarf,
9. Gifte sowie Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel,
10. Mittel zur Aufzucht von Tieren,
11. Fruchtsäfte.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine pharmazeutische Tätigkeit ausübt, obwohl er nicht zum pharmazeutischen Personal gehört,
2. als Apothekenleiter
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 eine pharmazeutische Tätigkeit durch eine Person ausüben läßt, die nicht zum pharmazeutischen Personal gehört,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 die Apotheke nicht dienstbereit hält,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 einen Aushang mit Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken nicht anbringt,
 - d) in der Apotheke Arzneimittel vorrätig hält, feilhält oder abgibt, die nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft auf ihre einwandfreie Beschaffenheit geprüft sind,

- e) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 in der Anlage 2 genannte Arzneimittel nicht in der vorgeschriebenen Menge vorrätig hält,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 in der Anlage 3 genannte Arzneimittel nicht in der vorgeschriebenen Darreichungsform vorrätig hält,
 - g) entgegen § 8 Abs. 2 in der Anlage 4 genannte Arzneimittel nicht vorrätig hält oder nicht sicherstellt, daß sie in kurzer Zeit beschafft werden können,
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 Arzneimittel zur Selbstbedienung feilhält,
 - i) entgegen § 11 Abs. 1 eine Rezeptsammelstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,
 - j) entgegen § 12 in der Apotheke nicht zugelassene Waren vorrätig hält, feilhält oder abgibt,
3. als Apothekenleiter oder Angehöriger des pharmazeutischen Personals
- a) Arzneimittel nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft herstellt,
 - b) einer Vorschrift des § 6 Abs. 4 oder des § 7 Abs. 6 über die Führung oder Aufbewahrung des Herstellungsbuches, des Prüfungsbuches oder der Karteikarten zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 nicht einwandfrei beschaffene Arzneimittel nicht unter entsprechender Kennzeichnung gesondert lagert oder sofort vernichtet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 Arzneimittel nicht so aufbewahrt, daß ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Betäubungsmittel, die nach dem Opiumgesetz der Bezugscheinpflicht unterliegen, nicht in einem besonderen Schrank unter Verschuß aufbewahrt,
 - f) bei der Abgabe von Arzneimitteln einer Vorschrift des § 10 Abs. 4, 5 oder 6 zuwiderhandelt,
4. als Angehöriger des pharmazeutischen Personals in der Apotheke Arzneimittel abgibt, die nicht auf ihre einwandfreie Beschaffenheit geprüft sind.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Auf Apotheken, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Erlaubnis erteilt worden ist, findet § 3 bis zum 1. Januar 1974 keine Anwendung. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt jedoch in der Anzahl, Grundfläche, Anordnung und Ausstattung der Betriebsräume weiterhin den Vorschriften entsprechen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung für sie gegolten haben, soweit § 3 nicht geringere Anforderungen stellt. Nach dem 31. Dezember 1973 kann die zuständige Behörde für diese Apotheken Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Eine Erlaubnis oder Genehmigung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für eine Rezeptsammelstelle erteilt worden ist, gilt in ihrem bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 11

Abs. 1 weiter. Für eine Rezeptsammelstelle, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung unterhalten wird, ohne daß es hierzu einer Erlaubnis oder Genehmigung bedarf, gilt eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Abs. 1 als erteilt. Sie erlöschen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Der Apothekenleiter kann sich bis zu einer Dauer von drei Wochen auch von einem Kandidaten der Pharmazie vertreten lassen, der seine praktische Ausbildung nach § 46 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769) ableistet. § 2 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Pharmazeutische Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 dürfen unter Aufsicht eines Apothekers noch ausüben

1. vorgeprüfte Apothekeranwärter für die Zeit eines nach § 48 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769) bewilligten Studienaufschubs,
2. vorgeprüfte Apothekeranwärter, die eine Erlaubnis zur Beschäftigung in der Apotheke besitzen, bis zum Ablauf des 23. März 1969.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über das Apothekenwesen auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten anderer Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Vorschriften, die den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft. Dies gilt insbesondere für folgende Vorschriften, soweit sie nicht die Dispensieranstalten, die ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder die Durchführung der Apothekenaufsicht zum Gegenstand haben:

1. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 26. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347);
2. die §§ 9, 10 und 11 der Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt Sp. 897);
3. die preußische Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen;
4. den Erlaß des Preußischen Ministers des Innern über die Bereithaltung von steriler physiologischer Kochsalzlösung in den Apotheken vom 17. März 1915 (Ministerialblatt für Medizinal-

- angelegenheiten S. 117) in der Fassung des Erlasses des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. Februar 1931 (Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt Sp. 201);
5. die baden-württembergische Polizeiverordnung über die Betriebsräume, die Einrichtung und die Betriebsführung von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 26. März 1958 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 109), zuletzt geändert durch die Polizeiverordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 5. August 1959 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 142);
 6. die bayerische Verordnung über das Apothekenwesen (Apothekenbetriebsordnung) vom 17. September 1955 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band II S. 311), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 14. Oktober 1959 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 244);
 7. die bremische Apothekenbetriebsordnung vom 21. Januar 1913 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 15. September 1960 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 113);
 8. die Ziffer 2 der bremischen Verordnung über die Einführung des Homöopathischen Arzneibuches vom 29. September 1934 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 300), soweit sie die öffentlichen Apotheken betrifft;
 9. die hamburgische Apothekenbetriebsordnung vom 27. Oktober 1910 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21211-b);
 10. die hamburgische Bekanntmachung über die Maße, Waagen und Gewichte in den Apotheken vom 14. April 1915 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21211-d);
 11. die hamburgische Verordnung über die Beschaffenheit der Abgabebehältnisse für flüssige Arzneimittel und über die Bezeichnung und Beschaffenheit der Standgefäße in Apotheken vom 17. April 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 111);
 12. die hessische Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums betreffend, vom 14. Januar 1897 (Hessisches Regierungsblatt S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der preußischen Apothekenbetriebsordnung und der hessischen Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums betreffend, vom 25. August 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 135);
 13. die §§ 9 und 10 und der § 11, soweit er sich auf Beschaffenheit und Bezeichnung von Abgabefläßen bezieht, der hessischen Bekanntmachung, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 4. April 1931 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II Gliederungs-Nr. 354-5);
 14. die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb, sowie die Besichtigung der Apotheken vom 26. Mai 1896 (Fürstlich Waldeckische Regierungs-Blätter S. 65);
 15. die rheinland-pfälzische Landespolizeiverordnung über die Betriebsräume, die Einrichtung und die Betriebsführung von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 24. Juni 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 175), zuletzt geändert durch die Zweite Landespolizeiverordnung zur Änderung der Landespolizeiverordnung über die Betriebsräume, die Einrichtung und die Betriebsführung von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 10. Juni 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 187);
 16. die saarländische Polizeiverordnung zur Änderung der preußischen Apothekenbetriebsordnung vom 28. November 1963 (Amtsblatt des Saarlandes S. 729).

Bonn, den 7. August 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2)

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Dekoktorium, 2. ein Autoklav für Dampfsterilisation unter Druck bis 150° Celsius, 3. ein geräumiger Trockenschrank für Heißluftsterilisation mit regelbarem Thermostat und Thermometer bis mindestens 250° Celsius, 4. ein Gerät zur Sterilfiltration (Bakterienfilter), 5. ein Gerät zur Filtration von Augentropfen mit einem Glasfilter G 3, 6. ein Mörser zum Bereiten von Pillenmasse, 7. eine Pillenmaschine, 8. je ein Gerät zum Gießen und Pressen von Suppositorien, 9. ein Gerät zum Bereiten von Vaginalkugeln, | <ol style="list-style-type: none"> 10. eine Salbenmaschine, 11. ein elektrisches Gerät zum Mischen von Flüssigkeiten und Zerkleinern fester Substanzen, 12. ein Kühlschranks, sofern kein Kühlraum vorhanden ist, 13. ein Wasserdestilliergerät mit einer Leistung von mindestens 1,5 Liter pro Stunde, 14. ein Gerät zur Vakuum-Destillation, 15. eine Einrichtung zum Bereiten von Fluidextrakten, 16. eine Tinkturenpresse, 17. ein Sieb mit Siebeinlagen in den Größennummern 0 bis 7 des Deutschen Arzneibuches. |
|---|---|

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Analeptica, zentrale 2. Analgetica 3. Antiallergica 4. Antibiotica 5. Antidiabetica 6. Antidiarrhoica 7. Antihypertonica 8. Antipyretica 9. Betäubungsmittel 10. Desinfektionsmittel 11. Diuretica 12. Expectorantia und hustendämpfende Mittel 13. Glaukommittel 14. Haemostyptica | <ol style="list-style-type: none"> 15. Herz- und Kreislaufmittel 16. Laxantia 17. Lokalanaesthetica 18. Magen-, Darm- und Gallenmittel 19. Narkosemittel 20. Psychopharmaca 21. Schlafmittel 22. Sedativa 23. Spasmolytica 24. Steroidhormone 25. Sulfonamide 26. Uterustonica 27. Vitaminpräparate |
|---|--|

Anlage 3 (zu § 8 Abs. 1 Satz 2)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. N-Allyl-nor-morphin zu 0,01 Gramm 2. Apomorphin zu 0,01 Gramm 3. Atropinsulfat zu 0,002 Gramm 4. Bemegrid 5. Blutvolumenersatz 6. Botulismus-Serum 7. Calcium-dinatriumsalz der
Aethylendiamintetraessigsäure 8. Dimerkaptopropanol 9. <i>bis</i> [4-(Hydroxyimino-methyl)-pyridinium-1-
methyl]-äther-dichlorid zu 0,25 Gramm | <ol style="list-style-type: none"> 10. Lobelin 11. Methylenblau 1 bis 2 Prozent 12. Methylnaphthochinon 13. Natriumnitrit 3 Prozent 14. Natriumthiosulfat 10 Prozent 15. Noradrenalin hydrochlorid 16. Pentamethylentetrazol 17. Tetanus-Impfstoff 18. Tetanus-Serum vom Pferd } oder Tetanus-
Hyperimmun-
19. Tetanus-Serum vom Rind } Globulin 20. Thionin 0,2 Prozent |
|---|--|

Anlage 4 (zu § 8 Abs. 2 Satz 1)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Diphtherie-Serum vom Pferd 2. Diphtherie-Serum vom Rind 3. Gasödem-Serum 4. Giftspinnen-Serum 5. Milzbrand-Serum 6. Schlangen-Serum gegen europäische Arten 7. Schlangen-Serum gegen afrikanische Arten 8. Schlangen-Serum gegen mittel- und südameri-
kanische Arten | <ol style="list-style-type: none"> 9. Tetanus-Serum vom Hammel oder Tetanus-
Hyperimmun-Globulin 10. Tollwut-Impfstoff 11. Enzymzubereitungen zur Behandlung von arteri-
ellen und venösen Thrombosen 12. Plasmazubereitungen zur Behandlung von un-
stillbaren Blutungen 13. Human-Albumin 14. Human-Globulin |
|---|--|

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1009/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. August 1968 an	20. 7. 68	L 171/22
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1010/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	20. 7. 68	L 171/24
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1011/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. August 1968 an	20. 7. 68	L 171/26
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1012/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 7. 68	L 171/27
20. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1013/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifnummer ex 32.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs	22. 7. 68	L 173/1
20. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	22. 7. 68	L 173/4
20. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1015/68 des Rates über die Abschlagszahlungen des EAGFL, Abteilung Garantie, auf die Ausgaben im ersten Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1967/1968	22. 7. 68	L 173/6
9. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission zur Festlegung der Muster der Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates	22. 7. 68	L 173/8
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs	23. 7. 68	L 175/1
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	23. 7. 68	L 175/13
22. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1019/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 7. 68	L 174/1
22. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1020/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 7. 68	L 174/2
22. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1021/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 7. 68	L 174/4
22. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1022/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 7. 68	L 174/5
17. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1023/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	23. 7. 68	L 174/6
22. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1024/68 der Kommission zur Berechnung des Einfuhrpreises für Kälber und für ausgewachsene Rinder	23. 7. 68	L 174/7
22. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfung auf Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 7. 68	L 174/9
22. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1026/68 der Kommission über die Errechnung eines besonderen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder	23. 7. 68	L 174/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1027/68 der Kommission über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder	23. 7. 68	L 174/14
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1028/68 der Kommission zur Festsetzung des Verfahrens und der Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	23. 7. 68	L 176/1
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1029/68 der Kommission über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	23. 7. 68	L 176/3
19. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1030/68 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	23. 7. 68	L 176/8
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1031/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 171/67/EWG über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	24. 7. 68	L 177/1
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1032/68 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Apfel	24. 7. 68	L 177/2
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1033/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Birnen nach Verordnung (EWG) Nr. 978/68 des Rates	24. 7. 68	L 177/3
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1034/68 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tafeltrauben nach Verordnung (EWG) Nr. 979/68 des Rates	24. 7. 68	L 177/6
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1035/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 7. 68	L 177/8
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1036/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 7. 68	L 177/9
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1037/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 7. 68	L 177/11
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1038/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 7. 68	L 177/12
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1039/68 des Rates betreffend die Finanzierung von Beihilfen für die Erzeugung von Traubenkernöl durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	25. 7. 68	L 178/1
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1040/68 des Rates über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs	25. 7. 68	L 178/2
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1041/68 des Rates über die Anwendung der Verordnung Nr. 107/67/EWG	25. 7. 68	L 178/3
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1042/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel	25. 7. 68	L 178/4
23. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 des Rates über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden	25. 7. 68	L 178/6
24. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1044/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 99/65/EWG betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	25. 7. 68	L 178/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 1,20 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.